



Hinweise zum Vorpraktikum

Digital Media B.Sc. (Vollzeit)

Stand: 19.04.2021

[gültig für Studierende ab Studienstart Wintersemester 2020]

Allgemeine Hinweise

- In der **Fachprüfungsordnung „Digital Media“** (Vollzeit) ist das Praktikum wie folgt geregelt:
 - „Die Studierenden müssen ein mindestens dreimonatiges einschlägiges Vorpraktikum nachweisen, von denen sechs Wochen vor Studienbeginn abgeleistet sein sollten. Drei Monate müssen bis zum Vorlesungsbeginn im dritten Semester nachgewiesen werden. Einschlägige Vorpraktika sind Praktika in einem der drei Kompetenzbereiche Informationstechnologie, Mediengestaltung oder Management (betriebswirtschaftliche Kernfunktionsbereiche).“
- Das Vorpraktikum ist somit keine Zulassungsvoraussetzung zum Studienbeginn, sondern muss zu Vorlesungsbeginn des dritten Semesters nachgewiesen werden.
- Wenn Studierende eine Ausbildung in einem der **drei Kompetenzfelder** (Gestalterische Berufe, Informatik-Berufe, Kaufmännische Berufe) absolvieren oder abgeschlossen haben, ist diese Bedingung des Vorpraktikums somit erfüllt.
- Nachgewiesen wird das Praktikum durch ein entsprechendes **Praktikumszeugnis und einen formularbasierten Praktikumsbericht**.
- Schulpraktika werden nicht anerkannt.

Hinweise zur Dauer

- Ein dreimonatiges Praktikum umfasst i.d.R. **zwölf Wochen**.
- Das Praktikum kann auch **mehrere Praktika** in unterschiedlichen Institutionen umfassen und zeitlich gesplittet werden.
- Ein solches Teilpraktikum sollte dabei vier Wochen nicht unterschreiten.

Hinweise zum Unternehmen

- Prinzipiell kann das Praktikum in jedem Unternehmen (unabhängig von der Größe und Rechtsform) und in jeder Branche absolviert werden.
- Entscheidend ist, ob die jeweilige Tätigkeit inhaltlich einschlägig ist (s.u.).

Hinweise zur Tätigkeit

- Die Tätigkeit des Praktikums muss in einem der folgenden **Kompetenzfelder** erbracht werden:



Bachelor Digital Media B.Sc.

- (Medien-)Gestaltung (z.B. Text, Audio, Video, Foto, Interactive)
- Informationstechnologie
- Management (z.B. Marketing, PR)
- oder vergleichbare Tätigkeiten

Hinweise zur Dokumentation

- Um das absolvierte Vorpraktikum nachzuweisen, sind folgende Unterlagen einzureichen:
 - Antrag auf Anerkennung des Vorpraktikums (Vordruck)
 - Praktikumszeugnis
- ODER
- Ausbildungszeugnis / Abschlusszeugnis der absolvierten Ausbildung

Hinweise zu Konsequenzen

- Wird das Vorpraktikum **nicht fristgerecht** bis spätestens zum Beginn des dritten Semesters nachgewiesen, kann sich die/der Studierende nicht zu Prüfungen im dritten Semester anmelden.
- Die/der Studierende kann erst nach Einreichen der benötigten Nachweise sein Studium fortsetzen.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an studium.wirtschaft@hs-mainz.de